

Aktenzeichen:

2 RU 46/62

Zugestellt
am 11. Juli 1963

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung am 28. Juni 1963, unter Mitwirkung von

Bundesrichter D e m i a n i
als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. B a r e s e l und

Bundesrichter S c h m i t t
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter S c h m a l z und

Bundessozialrichter Dr. E b e r l e
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. November 1961 wird mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der im April 1929 geborene Kläger war seit 1949 in Thüringen bei der sogenannten Volkspolizei (Vopo) beschäftigt, zuletzt als Innendienstleiter des Verwaltungsbetriebs der Vopo-Dienststelle in Mühlhausen. Am 25. Juli 1952 endete ein achttägiger Urlaub, den der Kläger in Plaue, dem etwa 70 km von Mühlhausen entfernten Wohnort seiner Eltern, verbracht hatte. An diesem Abend wollte der Kläger deshalb nach Mühlhausen zurückkehren; auf der Motorradfahrt nach Gotha, von wo aus eine Nachtzugverbindung nach Mühlhausen bestand, erlitt der Kläger durch einen Verkehrsunfall erhebliche Verletzungen, wofür ihm die Kreisgeschäftsstelle Arnstadt der sowjetzonalen Sozialversicherungsanstalt eine Unfallrente wegen eines Körperschadens von 80 v.H. gewährte. Diese Rente erhält der Kläger seit seiner Flucht aus der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) im Jahre 1954 nicht mehr. Die Beklagte, an die sich der Kläger Anfang 1958 wegen Gewährung einer Unfallrente wandte, holte im Verlauf der Ermittlungen u.a. eine Fragebogenerklärung ein, die der Kläger am 21. Mai 1958 vor dem Versicherungsamt in München abgab. In diesem Fragebogen gab der Kläger an, er habe zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz in Plaue gehabt. Zur Frage Nr. 9 (genaue Schilderung des Unfalls) erklärte der Kläger einleitend, er habe acht Tage Urlaub gehabt und sich bei seinen Eltern in Plaue befunden, wohin er auch an freien Wochenenden ungefähr einmal im Monat gefahren sei; in Mühlhausen habe er als Lediger in der Kaserne gewohnt. Die Beklagte lehnte hierauf Ansprüche des Klägers nach dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 (FAG) mit der Begründung ab, der Rückweg vom Urlaub zur Arbeitsstätte sei nicht versichert.

Im Klageverfahren hat der Kläger geltend gemacht, zur Zeit des Unfalls habe sich seine ständige Familienwohnung im Sinne des § 543 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) bei seinen Eltern in Plaue befunden, da er dort regelmäßig jedes Wochenende verbracht habe. Er hat eine am 30. Juni 1959 notariell aufgenommene

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

eidesstattliche Versicherung seiner jetzt gleichfalls in der Bundesrepublik wohnenden Mutter; Frau Josefine Beer, vorgelegt, in der diese u.a. folgendes bekundet hat: Auch während der Dienstzeit des Klägers bei der Vopo in Mühlhausen sei Plaue sein ständiger Wohnsitz geblieben; lediglich dann, wenn die dienstfreie Zeit weniger als sechs Stunden betragen habe, so daß es sich nicht gelohnt hätte, nach Hause und wieder zurück von Plaue nach Mühlhausen zu fahren, sei er in der Kaserne geblieben; seine größeren Freizeiten wie auch sein Wochenende und seinen jeweiligen Urlaub habe er ständig bei den Eltern verbracht. Das Sozialgericht (SG) München hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, die Wohnung der Eltern in Plaue könne nicht als ständige Familienwohnung des Klägers angesehen werden. Angehörige kasernierter Truppenverbände hätten in der Regel ihren ständigen Aufenthalt am Ort der Kasernierung; es habe sicherlich nicht im Machtbereich des Klägers gelegen, seinen Aufenthaltsort zu bestimmen.

Seine hiergegen eingelegte Berufung hat der Kläger auf sein bisheriges Vorbringen gestützt. Außerdem hat er vorgetragen, er habe in der elterlichen Wohnung ein eigenes Zimmer gehabt, seine Mutter habe seine Wäsche und Kleidung in Ordnung gehalten; in der Vopo-Kaserne in Mühlhausen habe ihm nur ein allgemeiner Unterkunftsraum mit 12 Betten zur Verfügung gestanden. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen: Der Kläger gehöre an sich zum Kreis der nach § 1 FAG leistungsberechtigten Personen. Sein Entschädigungsanspruch hänge davon ab, ob zur Zeit des Unfalls sein Elternhaus in Plaue seine Familienwohnung im Sinne des § 543 Abs. 1 Satz 2 RVO gewesen sei. Dies könne jedoch nicht als ausreichend wahrscheinlich angesehen werden. Auf die polizeiliche Meldung komme es hierbei nicht an. Das Vorbringen des Klägers und die Behauptungen seiner Mutter in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 30. Juni 1959, daß der Kläger jede nur mögliche Freizeit im Elternhaus verbracht habe, seien offensichtlich übertrieben. Sie stünden in Widerspruch zur Erklärung des Klägers vom 21. Mai 1958, wonach dieser an freien Wochenenden nur ungefähr einmal im Monat nach

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Plaue gefahren sei. Dieser eigenen Angabe des Klägers komme so entscheidende Bedeutung zu, daß mehr, als was dort vom Kläger gesagt worden sei, nicht als bewiesen angesehen werden könne. Im übrigen komme es vor allem auf den Umstand an, daß der Kläger als lediger berufsmäßiger Angehöriger einer kasernierten Truppe in der Kaserne gewohnt habe und dort Dienststellenleiter des Verwaltungsbetriebs gewesen sei. Dies sei mit der Stellung eines Hauptfeldwebels oder Zahlmeisters bei der früheren Wehrmacht vergleichbar. Die Instandhaltung und Reinigung der dem Kläger von der Truppe gelieferten Dienstkleidung einschließlich Leibwäsche sei mithin regelmäßig von Truppeneinrichtungen besorgt worden; dies sei erst recht bei der Truppe in einem kommunistischen Staat anzunehmen. Das Vorbringen des Klägers, er sei nicht Truppenangehöriger, sondern Zivilangestellter gewesen und habe seine Kleidung zu Hause von seiner Mutter in Ordnung halten lassen, verkenne offensichtlich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse bei der Vopo der SBZ. Für den Kläger habe sich demnach seine Wohnung, also der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen, in der Kaserne befunden. Der Kläger sei am Unfalltage auf der Rückkehr von der eigenwirtschaftlichen Gestaltung seines Erholungsurlaubs verunglückt und habe deshalb nicht unter dem Versicherungsschutz des § 543 RVO gestanden.

Gegen das am 23. Januar 1962 zugestellte Urteil hat der Kläger am 21. Februar 1962 Revision eingelegt und sie innerhalb der um einen weiteren Monat verlängerten Frist (§ 164 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) am 4. April 1962 mit Rügen wesentlicher Verfahrensmängel begründet. Er beantragt,

die Urteile des LSG sowie des SG aufzuheben
und die Beklagte zur Leistungsgewährung für
den Arbeitsunfall vom 25. Juli 1952 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt Verwerfung der Revision. Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und das Verfahren des LSG für einwandfrei.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Beide Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß der Rechtsstreit durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entschieden wird (§ 124 Abs. 2 SGG).

II.

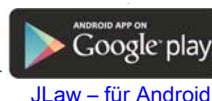
Die vom LSG nicht zugelassene Revision ist auf Grund des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, da einige der von ihr gerügten wesentlichen Mängel des Berufungsverfahrens tatsächlich vorliegen. Sie betreffen die Erforschung des Sachverhalts (§ 103 SGG) und die Beweismwürdigung (§ 128 SGG).

Nach der vom LSG vertretenen Rechtsauffassung hätte der Kläger auf dem zum Unfall führenden Weg von Plaue nach Mühlhausen unter Versicherungsschutz gemäß § 543 RVO gestanden, wenn sich in Plaue, wo er bei seinen Eltern den Urlaub verbracht hatte, seine ständige Familienwohnung befunden haben würde. Als Voraussetzung für die Annahme, daß ein auswärts beschäftigter lediger junger Mann seine Familienwohnung im Sinne des § 543 Abs. 1 Satz 2 RVO noch im Elternhaus beibehalten habe, hat es das LSG zunächst offenbar angesehen, daß er nicht nur gelegentlich, in größeren Zeitabschnitten seine Eltern besucht, sondern regelmäßig seine gesamte verfügbare Freizeit in ihrer Wohnung verbringt. Die Mutter des Klägers hat nun in ihrer vom LSG angeführten eidesstattlichen Versicherung bekundet, ihr Sohn habe bis zum Unfall jede Freizeit, deren Dauer eine Hin- und Rückfahrt ermöglicht habe, bei ihr in Plaue zugebracht. Von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte sich das LSG nicht damit begnügen dürfen, lediglich diese schriftliche Bekundung gegen eine frühere Äußerung des Klägers abzuwägen und allein aus dieser Abwägung zu folgern, die von der Mutter des Klägers gemachten Angaben seien offensichtlich übertrieben, d.h. nicht glaubhaft. Vielmehr hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, die Zeugin Frau Josefine B., die an ihrem Wohnsitz in Bayern ohne weiteres erreichbar war, persönlich zu hören; denn erst durch eine richterliche Zeugenvernehmung wäre die Grundlage geschaffen worden, auf die das LSG seine Beurteilung der Glaub-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

würdigkeit der Zeugin hätte stützen können. Das vom LSG stattdessen eingeschlagene Verfahren verstößt gegen die Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts und überschreitet zugleich die Grenzen des Rechts auf freie richterliche Beweiswürdigung; dieser Verstoß ist von der Revision zutreffend gerügt worden.

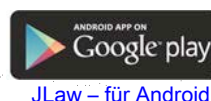
Mit Recht bemängelt die Revision ferner, daß die Meinung des LSG, der Kläger habe seine Kleidung und Wäsche in der Vopo-Kaserne und nicht durch seine Mutter in der elterlichen Wohnung instandhalten lassen, sich nicht auf ausreichende tatsächliche Feststellungen gründet. Die Gründe des angefochtenen Urteils erwecken den Eindruck, daß die Entscheidung insoweit auf bloßen Vermutungen beruht, die das LSG aus dem Vergleich zwischen dem Vopo-Dienststrang des Klägers und der Stellung eines Hauptfeldwebels oder Zahlmeisters gewonnen und durch allgemeine Erwägungen über die besonders ausgeprägte Kollektivierung in der SBZ ergänzt hat. Das LSG hätte sich gedrängt fühlen müssen, zuverlässigere Grundlagen für seine Entscheidung zu gewinnen. In dieser Richtung waren erfolgversprechende weitere Ermittlungen nicht etwa dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger darum gebeten hatte, von Rückfragen bei Behörden der SBZ abzusehen. Auch wenn selbstverständlich dieser Wunsch berücksichtigt werden muß, verbleiben noch hinreichend viele Beweismittel, die dem Tatrichter zugänglich sind und eine genauere Beurteilung der bei der kasernierten Vopo im Jahre 1952 gegebenen Verhältnisse ermöglichen. Unter der großen Zahl von Angehörigen aller Dienstgrade dieser Truppe, die seither in die Bundesrepublik geflüchtet sind, lassen sich zweifellos - notfalls mit Hilfe der zuständigen Organisationen - sachkundige Auskunftspersonen finden, die dem Gericht nähere Einzelheiten darüber bekunden können, wie eng oder wie freizügig seinerzeit die räumliche Bindung eines dem Kläger vergleichbaren Vopo-Angehörigen an das Leben in der Kaserne gewesen ist. Erst hiernach wird sich ein Urteil darüber ermöglichen, ob der Kläger zur Zeit des Unfalls den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in der Vopo-Kaserne zu Mühlhausen oder aber im Elternhaus zu Plaue gehabt hat.

Die Revision ist somit statthaft, ohne daß auf sonstige vorgetragene Rügen näher einzugehen wäre. Sie ist auch begründet. Denn es

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG bei einem gesetzmäßigen Verfahren zur Bejahung des vom Kläger geltend gemachten Entschädigungsanspruchs gelangt. Bedenken gegen den vom LSG vertretenen sachlich-rechtlichen Standpunkt bestehen nach Auffassung des Senats im übrigen nicht.

Da eine Entscheidung des erkennenden Senats in der Sache selbst angesichts der unzureichenden tatsächlichen Feststellungen nicht möglich ist, war die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Dieses wird bei erneuter Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)